

**D 001** Bezirkskonferenz Freie und Selbstständige Weser-Ems

(Lfd.-Nr. 1021)

**Vergleichbare Honorarsätze für Solo-Selbstständige im Bildungswesen, die öffentliche Aufträge wahrnehmen.**

**1 Die Bezirkskonferenz beschließt:**

dass eine rechtliche und gesetzliche Absicherung der Honorarsätze für den Einsatz an Schulen, Ersatzschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, die öffentliche Aufträge wahrnehmen erfolgt und damit gewährleisten, dass sowohl die Arbeitsbedingungen als auch die Vergütung bei der Erfüllung dieser Aufträge nicht hinter denen von angestellten Lehrkräften an Bildungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zurückbleiben. Für die Berechnung der Honorarsätze bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufträge soll der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) herangezogen werden. Diese Voraussetzungen müssen bei Ausschreibung und Vergabe von öffentlichen Aufträgen Bestandteil der Ausschreibungsvorschriften sein.

**Begründung**

Auftraggeber im Bildungsbereich können zielgruppengerechte Leistungen flexibel zeitnah abrufen ohne sich dauerhaft an die Person binden und ohne Beiträge an die sozialen Sicherungssysteme abführen zu müssen. Die Vergabepaxis öffentlicher Auftraggeber hat dazu geführt, dass Honorare für Lehrkräfte und Dozenten im Bildungsbereich in den vergangenen 10 Jahren deutlich gesunken sind und sich von den Bezügen festangestellter Lehrkräfte und Dozenten in öffentlichen Einrichtungen, die vergleichbare Tätigkeiten ausführen, deutlich unterscheiden.

In den Schulgesetzen der Bundesländer sowie im Grundgesetz (§144 Abs. 3 und §145 Abs. 1 bzw. 2 des NSchG, GG Artikel 7, Abs. 4, Satz 4) wird gefordert, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen genügend gesichert sein muss und sowohl die Arbeitsbedingungen als auch die Vergütung nicht hinter denen von Lehrkräften an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurück bleiben dürfen. Die Ansprüche, die sich aus den o.g. Gesetzen ergeben müssen auch angewandt werden an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, die in Erfüllung ihrer Aufgaben teilweise oder gänzlich hoheitliche oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Eine wirtschaftliche und rechtliche Gleichstellung von Solo-Selbstständigen im Bereich Bildung und Wissenschaft und eine Anhebung und Festschreibung verbindlicher Honorarsätze für öffentlich geförderte Bildungsdienstleistungen ist notwendig, da die bisherige Verfahrensweise gegen fundamentale Gleichbehandlungsgrundsätze und das Grundgesetz verstößt.

---

Empfehlung der Antragskommission

Annahme und Weiterleitung an die Landesbezirkskonferenz

---

Entscheidung der Bezirkskonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung